



057103/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 20/07/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Mai 2011 (11.05)  
(OR. en)**

**7730/11  
ADD 1**

**PV CONS 15  
ENV 199**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

**Betr.:** **3075.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**UMWELT**) vom 14. März  
2011 in Brüssel

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 7390/11 PTS A 22)

Punkt 1	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen .....	3
---------	--	---

### TAGESORDNUNG (Dok. 7312/11 OJ/CONS 14 ENV 164)

Punkt 3	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) .....	4
Punkt 4	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen .....	4
Punkt 9	Beitrag zum Europäischen Semester .....	5

o

o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

**1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen**

Dok. PE-CONS 68/10 FRONT 169 CIREFI 11 COMIX 844 CODEC 1579

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der irischen und der britischen Delegation. (Rechtsgrundlage: Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 74 AEUV).

#### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Soweit die Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, an dem das Vereinigte Königreich teilnimmt, darstellt, beteiligt sich das Vereinigte Königreich an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie mit Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden.

Soweit die Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, an dem das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt, darstellt, beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht.

Soweit die Verordnung keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, beteiligt sich das Vereinigte Königreich an dieser Verordnung im Einklang mit dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, da es dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieses Protokolls mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 mitgeteilt hat, dass es sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung beteiligen möchte, soweit sie keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt."

#### **Erklärung Irlands**

"Soweit die Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, an dem Irland teilnimmt, darstellt, beteiligt sich Irland an dieser Verordnung im Einklang mit dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie mit Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland.

Soweit die Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, an dem Irland nicht teilnimmt, darstellt, beteiligt sich Irland nicht.

Soweit die Verordnung keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, behält sich Irland das Recht vor, vorbehaltlich der von der Verfassung Irlands vorgeschriebenen Zustimmung seines Parlaments die Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, die in Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen ist."

### TAGESORDNUNGSPUNKTE

#### **3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

– Politische Einigung

Dok. 17367/08 ENV 1022 MI 554 CODEC 1863

7042/11 ENV 142 MI 98 CODEC 311

+ ADD 1

Auf der Grundlage eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes erzielte der Rat einstimmig eine politische Einigung. Italien bekundete seine Absicht, sich bei der förmlichen Annahme der Stimme zu enthalten. Die Kommission erklärte, sie könne der politischen Einigung nicht zustimmen. Der in Dokument 7851/11 wiedergegebene Text wird nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen vom Rat auf einer künftigen Tagung angenommen und dem Europäischen Parlament für seine zweite Lesung im zweiten Halbjahr 2011 zugeleitet.

#### **4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen**

– Gedankenaustausch

Dok. 12371/10 ENV 499 AGRILEG 100 AGRI 271 MI 254 DENLEG 71

CODEC 714 ADD 1

7123/11 ENV 153 AGRILEG 26 AGRI 178 MI 103 DENLEG 35 CODEC 323

Auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 7123/11) führte der Rat einen Gedankenaustausch über mögliche Gründe, die es den Mitgliedstaaten gestatten würden, den Anbau von zugelassenen genetisch veränderten Organismen in ihrem Hoheitsgebiet gemäß einer von der Kommission vorgelegten informativen Liste mit derartigen Gründen (Dok. 16826/10 ADD 1) zu beschränken.

Die Meinungen zu diesem Thema gehen weiterhin auseinander: Eine Reihe von Delegationen betrachtet diese Liste als eine gute Grundlage für weitere Beratungen, während einige andere Delegationen Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Vereinbarkeit dieser Liste mit den WTO- und den Binnenmarktregeln haben.

Auf Anfrage mehrerer Delegationen erklärte sich der Juristische Dienst des Rates bereit, zu der auf Gruppenebene vorzunehmenden Bewertung einen mündlichen und schriftlichen Beitrag zu leisten, falls er darum gebeten werde.

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE**  
*(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)*

**9. Beitrag zum Europäischen Semester**

– Gedankenaustausch

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])

Dok. 18066/10 ECOFIN 866 COMPET 443 SOC 858 ENV 878 EDUC 235  
RECH 426 ENER 372

+ REV 1 (fr)

+ ADD 1

+ ADD 2

+ ADD 3

6611/1/11 ENV 101 ECOFIN 75 COMPET 43 SOC 134 EDUC 33 RECH 29  
ENER 27 REV 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage der Fragen des Vorsitzes betreffend die Ziele der Strategie Europa 2020. Bei der Aussprache begrüßten die Delegationen die Gelegenheit, zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 beizutragen. Generell hoben sie die Rolle der nationalen Reformprogramme, die Umsetzung des Energie- und Klimapakets, ein integriertes Konzept sowie die Unterscheidung nach Sektoren und Regionen hervor und äußerten ihre Unterstützung für die schrittweise Abschaffung von Beihilfen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Kommission wurde ersucht, so rasch wie möglich einen ehrgeizigen Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa vorzulegen.